

# Amts- und Anzeigebblatt

für den

**Erscheint**  
wöchentlich drei Mal und  
zwar Dienstag, Donnerstags  
und Sonnabend. In-  
sertionspreis: die kleinste  
Zeile 10 Pf.

**Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock**  
und dessen Umgebung.

**Abonnement**  
vierteljährlich 1 M. 20 Pf. (incl.  
Illustr. Unterhaltl.) in der  
Expedition, bei unsern Bo-  
ten, sowie bei allen Reichs-  
Postanstalten.

Verantwortlicher Redakteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

40. Jahrgang.

**N. 4.**

Dienstag, den 10. Januar

**1893.**

## Bekanntmachung,

betreffend den Eintritt zum Dienst als dreijährig Freiwilliger  
oder als vierjährig Freiwilliger.

- 1) Jeder junge Mann kann schon nach vollendetem 17. Lebensjahre freiwillig zum aktiven Dienst im stehenden Heere oder in der Marine eintreten, falls er die nöthige moralische und körperliche Befähigung hat.
- 2) Wer sich freiwillig zu drei- oder vierjährigem aktiven Dienst bei einem Truppen- (Marine-) theil melden will, hat vorerst bei dem Civilvorsitzenden der Ersatz-Kommission seines Aufenthaltsortes die Erlaubnis zur Meldung nachzusuchen.
- 3) Der Civilvorsitzende der Ersatz-Kommission giebt seine Erlaubnis durch Ertheilung eines Meldescheines.  
Die Ertheilung des Meldescheines ist abhängig zu machen:  
a. von der Einwilligung des Vaters oder des Vormundes,  
b. von der obrigkeitlichen Bescheinigung, daß der zum freiwilligen Dienst sich Meldende durch Civilverhältnisse nicht gebunden ist und sich untadelhaft geführt hat.
- 4) Die mit Meldeschein versehenen jungen Leute haben sich ihrer Annahme wegen unter Vorlegung ihres Meldescheines an den Kommandeur des Truppen- (Marine-) theils zu wenden, bei welchem sie dienen wollen.  
Hat der Kommandeur kein Bedenken gegen die Annahme, so veranlaßt er ihre körperliche Untersuchung und entscheidet über ihre Annahme.
- 5) Die Annahme erfolgt durch Ertheilung eines Annahmescheines.
- 6) Sofortige Einstellung von Freiwilligen findet, sofern Stellen offen sind, nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März statt. Außerhalb der angegebenen Zeit dürfen nur Freiwillige, welche auf Beförderung zum Offizier dienen wollen, oder welche in ein Militär-Musikkorps einzutreten wünschen, eingestellt werden.  
Hierbei ist darauf aufmerksam zu machen, daß die mit Meldeschein versehenen jungen Leute, ganz besonders aber die, welche zum drei- oder vierjährigem aktiven Dienst bei der Kavallerie eintreten wollen, vorzugsweise dann Aussicht auf Annahme haben, wenn sie sich, bei sonstiger Brauchbarkeit, bis 31. März melden, aber nicht zu sofortiger Einstellung, sondern zur Einstellung am nächsten 1. Oktober.  
Wenn keine Stellen offen sind, oder Freiwillige mit Rücksicht auf die Zeit ihrer Meldung nicht eingestellt werden dürfen, so können die Freiwilligen angenommen und nach Abnahme ihres Meldescheines bis zu ihrer Einberufung vorläufig in die Heimath beurlaubt werden.
- 7) Den mit Meldeschein versehenen jungen Leuten, welche als dreijährig-Freiwillige eingestellt werden, wird die Vergünstigung zu Theil, sich den Truppen- (Marine-) theil, bei welchem sie dienen wollen, wählen zu dürfen. Außerdem haben sie den Vortheil, ihrer Militärpflicht zeitiger genügen und sich im Falle des Verbleibens in der aktiven Armee und Erreichens der Unteroffiziers-Charge bei fortgesetzt guter Führung den Anspruch auf den Civilversorgungsschein bereits vor vollendetem 32. Lebensjahre erwerben zu können.
- 8) Den mit Meldeschein versehenen jungen Leuten, welche bei der Kavallerie als vierjährig-Freiwillige eingestellt werden, erwächst, wenn sie dieser Verpflichtung nachkommen, außerdem noch die Vergünstigung, daß sie in der Landwehr I. Aufgebots nur drei statt fünf Jahre zu dienen haben.
- 9) Diejenigen Mannschaften, welche freiwillig vier Jahre aktiv gedient haben, werden zu Uebungen während des Reservoverhältnisses in der Regel nicht herangezogen; ebenso wird die Landwehrekavallerie im Frieden zu Uebungen nicht einberufen.
- 10) Militärpflichtigen, welche sich im Musterungs-Termin freiwillig zur Aushebung melden, erwächst dagegen hieraus ein besonderes Recht auf die Auswahl der Waffengattung oder des Truppentheils nicht.

Dresden, den 5. Januar 1893.

**Kriegs-Ministerium.**  
von der Planik.

## Erlaß,

die Anmeldung zur Rekrutierungs-Stammrolle betreffend.

Die Militärpflichtigen in den Aushebungsbezirken Schwarzenberg und Schneeberg werden hierdurch aufgefordert, sich gemäß § 25 der deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888 innerhalb der Zeit

vom 15. Januar bis zum 1. Februar 1893

zur Aufnahme in die Rekrutierungs-Stammrolle anzumelden.

Die Anmeldung hat bei der Ortsbehörde desjenigen Ortes zu erfolgen, an welchem der Militärpflichtige seinen dauernden Aufenthalt hat.

Als dauernder Aufenthalt ist anzusehen:

- a. für militärpflichtige Dienstboten, Haus- und Wirtschaftsdienste, Handlungsdiener, Handwerksgehilfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter und andere in einem ähnlichen Verhältnisse stehende Militärpflichtige der Ort, an welchem sie in der Lehre, im Dienst oder in Arbeit stehen,
  - b. für militärpflichtige Studierende, Schüler und Zöglinge sonstiger Lehranstalten der Ort, an welchem sich die Lehranstalt befindet, der die Genannten angehören, sofern dieselben auch an diesem Orte wohnen.
- Hat der Militärpflichtige keinen dauernden Aufenthalt, so meldet er sich bei der Ortsbehörde seines Wohnortes.

Bei der Anmeldung ist von den im Jahre 1873 geborenen Militärpflichtigen,

wenn deren Anmeldung nicht im Geburtsorte selbst erfolgt, das **Geburtszeugniß**, von allen Militärpflichtigen aus den früheren Altersklassen aber der **Loosungsschein** vorzulegen.

Sind Militärpflichtige von dem Orte, an welchem sie sich zur Stammrolle anzumelden haben, **zeitig abwesend**, so hat die Anmeldung durch die betreffenden Eltern, Vormünder, Lehr- und Brod- oder Fabrikherren innerhalb des bemerkten Zeitraumes zu erfolgen.

Militärpflichtige, welche die vorgeschriebene Anmeldung zur Rekrutierungs-Stammrolle unterlassen, werden mit einer Geldstrafe bis zu **30 Mark** oder mit Haft bis zu **3 Tagen** bestraft.

Schwarzenberg, am 22. Dezember 1892.

Der Civilvorsitzende der Ersatz-Commission in den Aushebungsbezirken Schwarzenberg und Schneeberg.  
Frhr. v. Wirsing. St.

## Zwangsversteigerung.

Das im Grundbuche auf den Namen **Johanne Christiane** verm. **Hähnel** geb. **Lehmann** eingetragene Grundstück: **Haus** mit **Garten** Nr. 244 des Grundcatasters und Nr. 207 a und 207 b des Flurbuchs Abtheilung A Folium 234 des Grundbuchs für **Eibenstock**, geschätzt auf 2294 M., soll an hiesiger Gerichtsstelle zwangsweise versteigert werden und ist

der 7. Februar 1893, Vormittags 10 Uhr  
als Anmeldetermin,

ferner

der 23. Februar 1893, Vormittags 10 Uhr  
als Versteigerungstermin,

sowie

der 4. März 1893, Vormittags 10 Uhr

als Termin zu **Verkündung des Vertheilungsplans** anberaumt worden.

Die Realberechtigten werden aufgefordert, die auf dem Grundstücke lastenden Rückstände an wiederkehrenden Leistungen, sowie Kostenforderungen, spätestens im Anmeldetermin anzumelden.

Eine Uebersicht der auf dem Grundstücke lastenden Ansprüche und ihres Rangverhältnisses kann nach dem Anmeldetermin in der Gerichtsschreiberei des unterzeichneten Amtsgerichts eingesehen werden.

Eibenstock, am 5. Januar 1893.

**Königliches Amtsgericht.**

Rauhsch.

Grubbe, G.-S.

## Bekanntmachung,

die Anmeldung der Militärpflichtigen zur Rekrutierungs-Stammrolle betreffend.

In Gemäßheit der gesetzlichen Vorschriften und unter Hinweis auf den Erlaß des Civilvorsitzenden der Ersatz-Commission in den Aushebungsbezirken Schwarzenberg und Schneeberg, Herrn Amtshauptmann Freiherrn v. Wirsing in Schwarzenberg, vom 22. Dezember 1892, abgedruckt im Erzgebirgischen Volksfreund und im hiesigen Amts- und Anzeigebblatt, werden die hier dauernd aufhältlichen Militärpflichtigen

a. welche im Jahre 1873 geboren, sowie

b. welche in den Vorjahren zurückgestellt worden sind,

hiermit aufgefordert, sich innerhalb der Zeit

vom 15. Januar bis zum 1. Februar dss. Js.

in der hiesigen Rathsexpedition zur Rekrutierungs-Stammrolle anzumelden.

Derselben Verpflichtung unterliegen Diejenigen, die hier zwar keinen dauernden Aufenthalt haben, aber deren Wohnsitz und bez. Gerichtsstand sich hier befindet.

Die Militärpflichtigen aus den früheren Jahrgängen haben ihren Loosungsschein, die im Jahre 1873 anderwärts geborenen Militärpflichtigen das Geburtszeugniß mit zur Stelle zu bringen.

Sind Militärpflichtige, welche sich hier zur Stammrolle anzumelden haben, zeitweilig vor hier abwesend (auf der Reise begriffene Handlungsdiener, auf der See befindliche Seeleute u. s. w.) so hat die Anmeldung durch die betreffenden Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- oder Fabrikherren zu erfolgen.

Diejenigen, welche die vorgeschriebene Anmeldung zur Stammrolle unterlassen, werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft.  
Eibenstock, den 4. Januar 1893.

Der Rath der Stadt.

Dr. Körner.

Hans.

## Bekanntmachung.

Die in den beiden Hausgrundstücken hintere Reimerstraße 6 und untere Crottenseestraße 13 unter dem Rinderbestande ausgebrochene **Maul-** u. **Klauenseuche** ist erloschen.

Eibenstock, den 5. Januar 1893.

Der Rath der Stadt.

Dr. Körner.

Hans.